



ÖDP LV Bayern, Heuwinkel 6, 94032 Passau

per E-Mail an  
Herrn RD Dr. Hirschberg

alexander.hirschberg@stk.bayern.de

22. Juli 2024

Ökologisch-  
Demokratische Partei

Landesverband  
Bayern

### **Anhörungsverfahren Erstes Modernisierungsgesetz Bayern: Stellungnahme ÖDP Landesverband Bayern**

Heuwinkel 6  
94032 Bayern

Tel. (0851) 200 919-63  
Fax (0851) 200 919-70  
info@oedp-bayern.de

www.oedp-bayern.de

Sehr geehrter Herr RD Dr. Hirschberg, Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Landesverband Bayern der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP),  
vertreten durch die Landesvorsitzenden Agnes Becker und Tobias Ruff,  
Heuwinkel 6, 94032 Passau, gibt folgende Stellungnahme zum Ersten  
Modernisierungsgesetz Bayern ab und bittet, diese im weiteren  
Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

**Die ÖDP Bayern lehnt die § 13 Nr. 3 b, § 13 Nr. 3 d und § 13 Nr. 4  
Erstes Modernisierungsgesetz Bayern ab, welche die Streichung von  
Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 der Bayerischen  
Bauordnung (BayBO) vorsehen, die als Ermächtigungsgrundlagen für  
den Erlass örtlicher Bauvorschriften durch die Gemeinden dienen.**

#### ***Begründung:***

Die Staatsregierung empfiehlt mit den § 13 Nr. 3 b, § 13 Nr. 3 d und § 13  
Nr. 4 Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (ModG) dem bayerischen  
Landesgesetzgeber

die Ziffer 5.

„über die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter, die  
Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten  
Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von  
Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als  
Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,“

und die Ziffer 7.

„in Gebieten, in denen es für das Straßen- und Ortsbild oder für den  
Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist,  
darüber, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten  
Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, und  
dass die Flächen nicht unterbaut werden dürfen.“

aus dem Katalog der von den Gemeinden nach Art. 81 BayBO zu  
erlassenden örtlichen Bauvorschriften zu streichen.

Aus Sicht der ÖDP ist dabei besonders die Streichung von vier Ermächtigungen problematisch und im Ergebnis abzulehnen:

- a) Ermächtigung zur Regelung der Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke,
- b) Ermächtigung zur Regelung der Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen,
- c) Ermächtigung zur Regelung, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, soweit es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist,
- d) Ermächtigung zur Regelung, dass nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke nicht unterbaut werden dürfen, soweit es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist.

#### **Zu a) Art. 81 Abs.1 Nr.5 - Ermächtigung zur Regelung der Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke:**

Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke fällt fachlich in den Kompetenzbereich der Landschaftsarchitektur. Dabei geht es nicht nur um das äußere Erscheinungsbild der unbebauten Flächen, sondern auch um deren Funktionen. Aspekte der Gestaltung können, wie auch im Gestaltungsgrundsatz „form follows function“ zum Ausdruck kommt,<sup>1</sup> ihrem Wesen nach nicht losgelöst von Aspekten der Funktionalität festgelegt werden. Regelungen zur Gestaltung beinhalten immer Vorgaben zum äußeren Erscheinungsbild in Kombination mit der Funktion der Sache, sei es einer baulichen Anlage oder einer unbebauten Fläche. In diesem Sinne hat der BayVGH bereits 1992 die Verbesserung des Wohnklimas als legitimes Ziel einer auf Art. 81 BayBO (bzw. dessen Vorgängernorm) gestützten örtlichen Bauvorschrift im Rahmen einer Gestaltungssatzung anerkannt (BayVGH, Beschluss v. 9.3.1992 – 2B 89.3492).<sup>2</sup> Im Zuge des Klimawandels gewinnt die kühlende und wasserspeichernde Funktion von bepflanzten Flächen zunehmend an Bedeutung, im Zuge des Biodiversitätsverlustes durch Artensterben die ökologische Funktionalität bepflanzter Flächen als Lebensraum für eine möglichst große Vielzahl von Pflanzen und Tierarten.

Fraglich ist, ob diese Ziele bereits durch andere Vorschriften hinreichend sicher erreicht werden.

---

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Form\\_follows\\_function](https://de.wikipedia.org/wiki/Form_follows_function)

<sup>2</sup> Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Stand: März 2023, Rn. 9 zu Art. 81 BayBO

Hierbei ist zuvörderst an Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu denken:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“

Gemäß ModG soll dieser Artikel um einen Satz 2 ergänzt werden: „Soweit die Flächen nach Satz 1 zulässigerweise anders verwendet werden, ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden.“

Art. 7 Abs. 1 BayBO ist jedoch auch mit der beabsichtigten Ergänzung nicht geeignet, eine Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen zu sichern, die den Erfordernissen des Klimawandels und des Artenschutzes genügt. Vielmehr würde bereits die Ausbringung von Rollrasen den Anforderungen genügen, der aufgrund fehlender Verschattungswirkung wesentlich weniger zur Abkühlung des Stadtklimas beiträgt als eine Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen und der nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum bietet.

Zudem bleibt offen, ob die Anlage eines Schottergartens eine andere zulässige Verwendung der Flächen ist. Ein Schottergarten ist jedoch, aufgrund seiner Aufheizung auf bis zu 60 Grad unter Sonneneinstrahlung und wegen schlechter Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen bedingt durch die übliche Unterlegung mit Kunststoffolie, die vorbereitende starke Bodenverdichtung und den fehlenden Bewuchs, mit den örtlichen Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel im Regelfall nicht vereinbar.<sup>3</sup> Ebenfalls bleibt offen, ob die Ausbringung von grünem Kunstrasen eine zulässige Begrünung ist, obwohl dieser aufgrund der Einschränkung der Versickerungsfähigkeit im Regelfall mit den Erfordernissen des Klimawandels ebenfalls unvereinbar ist, von der mangelnden Eignung als Lebensraum für die meisten Arten und der Abgabe von Mikroplastik an die Umwelt mal ganz abgesehen.

Gerade um beim Thema Schottergarten Rechtssicherheit zu schaffen, hatte daher der bayerische Gesetzgeber die Regelungen des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 erst 2021 ergänzt, wie sich aus Ziffer 20.4 auf Seite 24 der Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (BMS 25.11.2021 24-4101-2-13) ergibt, die lautet: „Der ergänzte Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 ermöglicht es den Gemeinden, künftig die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten

---

<sup>3</sup> VDI, Prof. Dr. Wilhelm Kuttler, Vorsitzender des Ausschusses „Klima“, Fachbereich II der KRdL, unter: <https://blog.vdi.de/weshalb-schottergaerten-gar-nicht-gut-fuers-klima-sind>  
<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oeKOlogisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26658.html>  
<https://www.derstandard.de/story/3000000210678/haus-mit-schottergarten-aus-biologischer-sicht-ist-das-ein-frevel>

Grundstücke zu regeln. Dadurch ist es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen verhindern zu können.“<sup>4</sup>

Nordrhein-Westfalen hat zur Klarstellung im entsprechenden § 8 Abs. 1 Satz 2 seiner Landesbauordnung festgelegt „Schotterungen zur Gestaltung von Gartenflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar.“<sup>5</sup> und damit Schottergärten und Kunstrasen landesweit verboten. Dies wäre auch in Art. 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung erforderlich, sofern man die Schaffung entsprechender Satzungsregelungen nicht weiterhin in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinden stellen möchte.

Bei der Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne ließen sich die nötigen Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung weitgehend durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherstellen. Für den Großteil des unbeplanten Gemeindegebietes und der Gebiete mit alten Bauleitplänen würde jedoch die Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne einen immensen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen. Dies würde das mit dem Modernisierungsgesetz verfolgte Ziel der bayerischen Staatsregierung zum Bürokratieabbau völlig konterkarieren.

Im Ergebnis ist daher die Ermächtigung zur Regelung der Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO nicht zu streichen.

#### **Zu b) Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 - Ermächtigung zur Regelung der Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen:**

In der Begründung zum ModG wird ausgeführt, dass sich Regelungen zur Gestaltung von Einfriedungen nach Streichung der Regelung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO künftig auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO stützen könnten. Dies ist jedoch nur richtig, wenn es sich um Einfriedungen durch bauliche Anlagen handelt.

Vorschriften zur Einfriedung mittels lebender Hecken können auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO nicht gestützt werden, da diese keine baulichen Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind. Lebende Hecken als begleitende Begrünung des Straßenraums wie auch als Trennelement zwischen Grundstücken dienen jedoch nicht nur der Erfüllung des Sicherheitsbedürfnisses durch eine Einfriedung, indem durch sie etwa unerwünschte Einblicke in Erdgeschosswohnungen verhindert werden, sondern haben ebenso eine Funktion zur Abmilderung des Klimawandels indem sie als Verschattungs- und Kühlungselement zur Vermeidung sommerlicher Aufheizung der Baugebiete beitragen, sowie eine Funktion

<sup>4</sup> [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24\\_baybo-vollzugshinweise\\_2021.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_baybo-vollzugshinweise_2021.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=8101994,9](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=8101994,9)

für den Artenschutz als Vernetzung zwischen Biotopen und als Rückzugsfläche und Lebensraum für wild lebende Tiere.

Zudem kann mittels Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO aufgrund des Tatbestandsmerkmals „Gestaltung“ zwar die Gestaltung einer baulichen Einfriedung geregelt, nicht jedoch ein Einfriedungsgebot oder ein Einfriedungsverbot erlassen werden, wie dies aufgrund des Tatbestandsmerkmals „Notwendigkeit“ in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO bisher möglich ist (vgl. Schwarzer/König, Bayerische Bauordnung - Kommentar, 2022, 5. Auflage, Rn. 31 und Spannowsky/Mansson, Bauordnungsrecht Bayern - Kommentar, 2020, Rn. 135 zu Art. 81 BayBO). Je nach örtlichen Verhältnissen kann jedoch ein öffentliches Sicherheitsinteresse an einem Einfriedungsgebot bestehen, um zum Beispiel unbeaufsichtigte Hunde daran zu hindern, die Privatgrundstücke zu verlassen und in den öffentlichen Raum zu gelangen, oder aber an einem Einfriedungsverbot, um den offenen und durchlässigen Charakter einer Wohnanlage zu sichern, damit zum Beispiel gerade auch Kinder und Jugendliche in ihrem Bewegungsraum jenseits gefährlich befahrener Straßen nicht unnötig eingeschränkt werden.

Auch hier gilt, dass bei Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne sich die nötigen Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung weitgehend durch Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherstellen ließen. Für den Großteil des unbeplanten Gemeindegebietes und der Gebiete mit alten Bauleitplänen würde jedoch die Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne einen immensen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen. Dies würde das mit dem Modernisierungsgesetz verfolgte Ziel der bayerischen Staatsregierung zum Bürokratieabbau völlig konterkarieren.

Im Ergebnis ist daher die Ermächtigung zur Regelung der Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO nicht zu streichen.

**Zu c) Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 - Ermächtigung zur Regelung, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, soweit es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist**

Der Erhalt von Bäumen auf bebauten Grundstücken kann zwar grundsätzlich durch den Erlass einer auf Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gestützten Baumschutzverordnung gesichert werden. Da der bayerische Gesetzgeber den Kommunen jedoch gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a BayNatschG nur eine Zuständigkeit zum Erlass von Baumschutzverordnungen für den Bereich „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ einräumt, umfassen diese nicht Grundstücke mit Baumbestand außerhalb davon. Die zur Anwendung des § 34 Abs. 1 BauGB entwickelte Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass einerseits ein Ortsteil nur

vorliegt, wenn die Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist, wobei die vorhandenen Bauten zudem dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen müssen (vgl. Brenner, Öffentliches Baurecht, 2020, 5. Auflage, Rn. 619 - 620), und andererseits ein Bebauungszusammenhang eine tatsächlich aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bebauung erfordert, die trotz etwaiger Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt (vgl. Brenner, Öffentliches Baurecht, 2020, 5. Auflage, Rn. 621 - 625). Somit liegen weitläufige Areale mit untergeordneter Bebauung, wie z.B. Sportplätze, meist ebenso wenig im möglichen Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung wie nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen. Selbst wenn man statt des durch die Rechtsprechung geprägten baurechtlichen Begriffs eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteiles“ einen eigenständigen naturschutzrechtlichen Begriff eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteiles“ bejahen würde, da der baurechtliche Begriff Grundlage für eine geordnete Stadtentwicklung des unbeplanten Innenbereichs ist (vgl. § 34 BauGB), während der naturschutzrechtliche Begriff Grundlage für den Erhalt von Landschaftsbestandteilen aus Gründen des Artenschutzes und des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Erhalts der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft ist (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG), bleibt der Eindruck der Geschlossenheit der Bebauung entscheidend. Es ist aber durchaus zweckmäßig den Erhalt von Bäumen auf bebauten Grundstücken auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu sichern, sei es, dass der Baumbestand dort für das Straßen- und Ortsbild bedeutsam ist, sei es, dass Bäume dort zum Lärmschutz beitragen, indem sie Schallreflexionen unterbinden, oder sei es, dass sie dort für die Luftreinhaltung durch die Filterung von Schadstoffen und durch die Sauerstoffproduktion mittels Photosynthese besonders wichtig sind.

Aber selbst in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen schützt eine Baumschutzverordnung den Baumbestand nicht vor Baumaßnahmen, da nach dem von der Rechtsprechung bekräftigten Grundsatz „Baurecht bricht Baumrecht“ die Regelungen einer Baumschutzverordnung nicht zum Prüfprogramm im Baugenehmigungsverfahren gehören (vgl. Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Stand: Januar 2024, Rn. 246), während die nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassene Satzungsregelungen zum Baumschutz als örtliche Bauvorschriften materielles Baurecht sind, welches im Baugenehmigungsverfahren und auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben einzuhalten ist.

Auch hier gilt, dass bei Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne sich die nötigen Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung weitgehend durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherstellen ließen. Für den Großteil des unbeplanten Gemeindegebietes und der Gebiete mit alten Bauleitplänen würde jedoch die Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne einen

immensen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen. Dies würde das mit dem Modernisierungsgesetz verfolgte Ziel der bayerischen Staatsregierung zum Bürokratieabbau völlig konterkarieren.

Im Ergebnis ist daher die Ermächtigung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 BayBO zur Regelung, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, soweit es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist, **nicht** zu streichen.

**Zu d) Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 - Ermächtigung zur Regelung, dass nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke nicht unterbaut werden dürfen, soweit es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist**

Die Möglichkeit, eine Unterbauung nicht überbaubarer Flächen der bebauten Grundstücke unterbinden zu können, hat gerade in Städten mit zunehmender baulicher Verdichtung steigende Bedeutung. Nur wenn genügend nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke nicht mit Tiefgaragen oder anderen baulichen Anlagen, wie z.B. Leitungen, unterbaut sind, können dort tiefwurzelnde oder langlebige Bäume gepflanzt werden, wie sie in steigendem Ausmaß zur Minderung der Folgen des Klimawandels erforderlich sind, gerade auch um die Luftreinhaltung in Hitzeperioden zu verbessern. Andernfalls fehlt den Bäumen der notwendige Wurzelraum oder sie müssen alle paar Jahrzehnte für die dann fällige Tiefgaragensanierung wieder gefällt werden und können somit ihre Schutzwirkung nicht dauerhaft im erwünschten Umfang entfalten.

Bei der Aufstellung neuer Bauleitpläne ließen sich die nötigen Regelungen, dass nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke nicht unterbaut werden dürfen, weitgehend durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sicherstellen. Für den Großteil des unbepflanzten Gemeindegebietes und der Gebiete mit alten Bauleitplänen würde jedoch die Aufstellung neuer Bauleitpläne und Grünordnungspläne einen immensen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen. Dies würde das mit dem Modernisierungsgesetz verfolgte Ziel der bayerischen Staatsregierung zum Bürokratieabbau völlig konterkarieren.

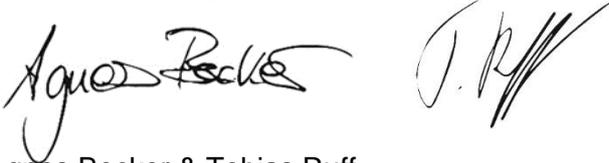
Im Ergebnis ist daher die Ermächtigung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 zur Regelung, dass nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke nicht unterbaut werden dürfen, soweit es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist **nicht** zu streichen.

Aus sicherheitsrechtlichen, landschaftspflegerischen, stadtgestalterischen und gesundheitspolitischen Gründen ist die Streichung nicht zweckmäßig. Zudem würde die Streichung einiger Regelungen zu weniger Rechtssicherheit führen. Vor allem würde die Streichung der Vorschriften aber einen immensen zusätzlichen Bürokratieaufwand verursachen, wenn die Kommunen künftig einen annähernd gleichen materiellen rechtlichen

Zustand mittels Erlass geänderter und zusätzlicher Bebauungspläne herstellen wollen.

**Aus dieser Vielzahl von Gründen lehnt die ÖDP Bayern die § 13 Nr. 3 b, § 13 Nr. 3 d und § 13 Nr. 4 Erstes Modernisierungsgesetz Bayern ab, welche die Streichung von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorsehen, die als Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass örtlicher Bauvorschriften durch die Gemeinden dienen. Wir bitten dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.**

Mit freundlichen Grüßen



Agnes Becker & Tobias Ruff

Landesvorsitzende der ÖDP Bayern